

VSI Satzung

2010-06-07



§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein für Soziale Integrationshilfen Schwerte e. V.“ (VSI).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nr. 20403 eingetragen.

(4) Der Verein ist Gastmitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und wird dort unter der Rechtsträger-Nr. 19 14 725 02 geführt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene und die Förderung der Kriminalprävention. Diese Zwecke werden unter Berücksichtigung der grundlegenden Zielsetzung diakonischen Wirkens wahrgenommen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Sozialpädagogische Beratung und Betreuung straffälliger Jugendlicher und Erwachsener;
- b) Gestaltung und Vermittlung gerichtlicher Auflagen für Straftäter; Integrationshilfen zur Vermeidung von Haftstrafen;
- c) Durchführung von pädagogischen Maßnahmen für Kinder / Jugendliche / Heranwachsende, die der Prävention im Blick auf Sozialgefährdung und Kriminalität dienen;
- d) Organisation von Angeboten zur Förderung der Entwicklung junger Menschen und Ergänzung der Erziehung in der Familie;
- e) Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Jugend- und Resozialisierungshilfe und Kriminalitätsprophylaxe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand auf schriftlichen Antrag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

(3) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die mit Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Gesamtvorstand erfolgen muss, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds.

(5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(7) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(8) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(9) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Gesamtvorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand
4. Der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit zweiwöchiger Ladungsfrist schriftlich einzuberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Gesamtvorstand innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die generellen Richtlinien der Vereinsarbeit und hat unter anderen folgenden Aufgaben:
- a) Wahl und Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen;
 - c) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss eines Mitglieds;
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - e) Genehmigung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes;
 - f) Genehmigung und Beschlussfassung des Finanzberichts über die Jahresrechnung;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Beschlüsse, die die Änderung der Satzung des Vereins oder seine Auflösung betreffen, können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass wei-

tere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Wählbar ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Beisitzern. Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Gesamtvorstand führt den Verein und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Durchführung der Aktivitäten des Vereins;
- b) Festlegung der personellen Rahmenbedingungen;
- c) Entscheidung über die evtl. Vergütung der Wahrnehmung von Vereins- und Organämtern;
- d) Bestimmung eines kommissarischen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes für eine evtl. Übergangszeit;
- e) Einberufung eines Beirates;
- f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Entscheidung über Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 5.000,00 EUR;
- h) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- i) Aufstellung des Finanzberichts über die Jahresrechnung.

(3) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen.

(2) Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 5.000,00 EUR ist im Innenverhältnis eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes erforderlich.

(3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) Der geschäftsführende Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung des Vereins unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.

(5) Der geschäftsführende Vorstand übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.

(6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bestimmen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach dem Ausscheiden wird für die restliche Amtszeit ein Vorstandsmitglied gewählt.

§ 9 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, Mitarbeiter einzustellen.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 10 Beirat

Bei Bedarf wird vom Gesamtvorstand ein Beirat einberufen. Dem Beirat sollen Personen des öffentlichen Lebens angehören, die aufgrund ihrer beruflichen oder sozialen Stellung den Gesamtvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten und unterstützen.

§ 11 Kassenprüfer und Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei einer ordnungsgemäßen Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Gesamtvorstandes für das geprüfte Geschäftsjahr.

§ 12 Haftung der Amtsträger

Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung 500,00 EUR im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem

jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen besteht aus den Beiträgen seiner Mitglieder, Spenden und Zuschüssen bzw. Zuwendungen juristischer oder natürlicher Personen. Die Verwendung des Vereinsvermögens geschieht auf der Grundlage eines zu Jahresanfang von dem Gesamtvorstand aufzustellenden Haushaltsplanes.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat im Sinne der unter § 2 beschriebenen Aufgaben.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. Juni 2010 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Schwerte, den 07. Juni 2010